

31. 1. Muß das Reichsgericht die Parteien hören, bevor es seine Absicht erklärt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden?
2. Kann das Reichsgericht diese Absicht später wieder ändern?
3. Sind schriftliche Äußerungen der Parteien nur beachtlich, wenn sie von einem beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt gemacht werden?
4. Welche Mindestanforderungen sind an den Beitritts-schriftsatz eines Nebenintervenienten zu stellen?

Weiteres Gefeß zur Entlastung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1929 (RGBl. I S. 19) Art. I. 3 B. D. §§ 70, 74.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 26. April 1929 i. S. Zw. Fahrzeug-Fabrik (Nebeninterb.) w. H. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des R. B. (Kl.). VII 645/28.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger verlangt mit der Klage vom Beklagten Herausgabe eines angeblich zur Konkursmasse gehörigen Kraftwagens. Der Beklagte hat sich u. a. damit verteidigt, daß er den Wagen an die wahre Eigentümerin, die jetzige Revisionsklägerin, herausgegeben habe; sie habe das von ihm gefordert. Aus diesem Anlaß hat der Beklagte der jetzigen Revisionsklägerin mit Schriftsatz vom 30. April 1928 den Streit verkündet und dabei erklärt, daß er sich im Falle seines Unterliegens im Rechtsstreit bei ihr schadlos halten werde. Die Revisionsklägerin ist im ersten Rechtszug nicht als Nebeninterbenientin aufgetreten. Als aber das Landgericht durch Urteil vom 21. Mai 1928 der Klage stattgab, hat der Rechtsanwalt Br. in Dresden mit Schriftsatz vom 30. Juli 1928 „für die Firma Zw. Fahrzeug-Fabrik als Nebeninterbenientin“ Berufung eingelegt. Antrag und Begründung blieben vorbehalten. Weitere Ausführungen sind in dem Schriftsatz auch zur Frage der Nebenintervention nicht enthalten, wohl aber in einem Schriftsatz vom 13. Oktober 1928, der dem Kläger am 15. desselben Monats zugestellt worden sein soll. Der Kläger kündigte am 3. Oktober 1928 den Antrag auf Zurückweisung der Berufung, am 8. Oktober 1928 aber den Antrag an, die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Er führte aus, daß die Berufungsschrift den Form-erfordernissen des § 70 ZPO. nicht genüge. Das Oberlandesgericht hat die Verhandlung auf die Zulassung der Berufung und der Nebenintervention beschränkt, beide Fragen verneint und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die Revision mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Durch Beschluß vom 26. Februar 1929 hat das Reichsgericht erklärt, in vorliegender Sache gemäß Art. I des Gesetzes vom 8. Februar 1929 (RGBl. I S. 19) eine Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung treffen zu wollen, und zwar nach Ablauf von vier Wochen seit Zustellung des Beschlusses. Der Beschluß ist der Revisionsklägerin am 28. Februar, dem Revisionsbeklagten am 1. März 1929 zugestellt; beiden ist damit Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung

gegeben worden. Eine solche ist nur von der Revisionsklägerin eingegangen. Sie beantragte u. a., eine mündliche Verhandlung stattfinden zu lassen. Der Revisionsbeklagte hat angezeigt, daß er auf die Bestellung eines beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalts verzichte. Das Reichsgericht erklärte die Nebenintervention unter Aufhebung des Berufungsurteils für zulässig.

Gründe:

I. Zu Unrecht beanstandet die Revision das vom Reichsgericht eingeschlagene Verfahren.

1. Art. I des Gesetzes vom 8. Februar 1929 gibt dem Revisionsgericht die Befugnis, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Will es das tun, so hat es den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Zuerst muß sich also das Revisionsgericht über seinen Willen schlüssig werden, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, dann erst hat es den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. So ist das Reichsgericht auch vorgegangen. Die Revision meint, daß die Parteien bei diesem Verfahren mit ihren Äußerungen zu spät kämen, weil das Revisionsgericht seinen Beschluß nur fassen könne, indem es sich schon auf eine bestimmte Entscheidung — sei es für, sei es gegen die Revision — festlege. Jedoch der Beschluß des Gerichts kann und muß sogar, wie die Revision es ausdrückt, in abstracto, d. h. ohne gleichzeitige Inausfertigung einer bestimmten Sach-Entscheidung, gefaßt werden; denn der beschließende Senat vermag den später erkennenden nicht zu binden.

2. Deshalb kommen die Parteien auch nicht zu spät mit ihren Bemerkungen, die sich auf die Frage der mündlichen Verhandlung beziehen. Das Reichsgericht ist jederzeit in der Lage, von dem zunächst gefaßten Beschluß wieder abzugehen, wenn es sich von der Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung überzeugt. Die Revision hat denn auch einen Antrag auf Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gestellt. Ihm konnte aber nicht entsprochen werden, da er nur auf allgemeine Erwägungen über den Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung, über das Interesse des Anwaltes und die Entlastung des Reichsgerichts gestützt wird. Gegenüber dem Gesetz vom 8. Februar 1929 müssen diese Erwägungen versagen. Dafür, daß gerade in der vorliegenden Sache die mündliche Verhandlung geboten wäre, ist nichts angeführt worden.

3. Der klagende Konkursverwalter hat sich in seiner im Tatbestand erwähnten Anzeige auch noch zur Sache selbst geäußert. Diese Darlegungen können nicht beachtet werden, weil sie nicht von einem beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt gemacht sind. Sie sind deshalb auch nicht geeignet, den Gegenstand einer Antwort des Prozeßgegners zu bilden. Dem Antrag der Revisionsklägerin, ihr Gelegenheit zu dieser Antwort zu bieten, brauchte also nicht stattgegeben zu werden.

II. In der Sache selbst ist der Revision beizutreten.

1. Allerdings ist es nicht richtig, wenn sie meint, daß § 74 Abs. 1 ZPO. die Grundsätze über die Nebenintervention nicht auch schon für den Beitritt des Dritten in Kraft setze, dem der Streit verkündet worden ist. Auch dieser Beitritt gehört bereits zum „Verhältnis des Dritten zu den Parteien“, von welchem § 74 Abs. 1 ZPO. spricht. Der den Beitritt enthaltende Schriftsatz der Revisionsklägerin mußte also den Erfordernissen des § 70 ZPO. genügen. Das ist aber auch der Fall.

2. Ob der „Beitritt erklärt“ worden ist (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO.), läßt das Berufungsgericht offen. Es ist aber geschehen. Denn, wie das Reichsgericht in RGZ. Bd. 102 S. 277 ausführt, versteht es sich von selbst, daß jemand, der ein Rechtsmittel einlegt und sich dabei als Nebenintervenienten bezeichnet, damit auch seinen Beitritt erklärt. Ob die Bezeichnung „in Parenthese“ geschieht, hier zwischen zwei Gedankenstrichen, ist gewiß unerheblich. Ebenso kann der Zweifel des Oberlandesgerichts auf sich beruhen, ob die Revisionsklägerin etwa des Glaubens gewesen sei, ihren Beitritt schon früher erklärt zu haben. Entscheidend ist, wie die Erklärung auf den Kläger wirken mußte und gewirkt hat. Nach seinem Schriftsatz vom 8. Oktober 1928 hat er aber sofort erkannt, daß hier ein Dritter als neuer Nebenintervenient in den Rechtsstreit eintreten wollte.

3. Über das „Interesse an dem Beitritt“ (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO.) ist im Beitrittschriftsatz ausdrücklich nichts gesagt worden. Der Hinweis auf eine vorangegangene Streitverkündung genügt aber in der Regel als Angabe des Interesses (RGZ. Bd. 102 S. 278), und dieser Hinweis kann schließlich auch stillschweigend bewirkt werden. Das Interesse am Beitritt soll angegeben werden, um dem Gegner der unterstützten Partei den Grund des Beitritts sofort erkennbar zu machen. Dazu kann es genügen, wenn ein Dritter, dem der Streit

verkündet worden ist, der andern, von dieser Streitverkündung in Kenntnis gesetzten Partei einfach erklärt, daß er nunmehr dem Gegner der Erklärungsempfängers beitrete. Im gegenwärtigen Falle hat diese Erklärung genügt, um den Kläger über die Zusammenhänge zu unterrichten. Er hat zunächst überhaupt keine Bedenken geäußert und am 3. Oktober 1928 einen Antrag auf Zurückweisung der Berufung angekündigt. Am 8. Oktober 1928 hat er dann allerdings Bedenken erhoben, aber auch keine sachlichen, sondern nur verfahrensrechtliche. Darüber, daß der Beitritt auf die Streitverkündung hin erklärt werden sollte, war er nicht im Zweifel; er hat nur gemeint, daß die Erklärung nicht in der genügenden Form abgegeben worden sei. Wenn der Kläger daran auch jetzt noch festhält, wenn er verlangt, daß alles, was zwischen den Zeilen zu lesen ist und was er dort auch selbst gelesen hat, noch mit ausdrücklichen Worten gesagt werden soll, so ist das „leerer Formalismus“ im Sinne von RRG. Bd. 102 S. 278. Zu dessen Übung zwingen auch die Formvorschriften der Zivilprozessordnung nicht. Sachlich muß ihnen genügt werden, nicht dem Buchstaben nach.

(Es wird dargelegt, daß ein rechtliches Interesse der Revisionsklägerin am Beitritt besteht und aus der Streitverkündung zu ersehen ist.)